

- 2) Es wollen die Frommännischen Erben, ihre Behausung alhier vor dem Zeughause, zwischen dem Schuhmacher-Gülde-Hause und dem Schlosser-Meister Homberg, gelegen, an den Meistbietenden, verkauffen, und sind über voriges Gebott derer 650 Rthlr. 5 Rthlr. mehr, überhaupt aber 655 Rthlr. gebotten worden. Wer nun ein mehreres zu geben Lust hat, kan sich bey denen Erben, melden.
- 3) Der Cassernen Commissarius Hr. Albus und dessen Ehefrau, sind gesonnen, ihre zwey Behausungen, die eine alhier in der Obersten Schäffer-Gasse am weissen Roß, und die andere, in der Altenneustadt, in der Bäder-Gasse, an dem Huffschmidt, Meister Hel-muth und denen Köhlerischen Erben, gelegen, zu verkauffen; Wer nun zu ein oder an-deren Lust hat, beliebe sich bey denen Eigenthümern selbst, zu melden.
- 4) Auf erhaltenes Decretum alienandi, will der Hof-Riemer Hr. Hertel, als Vormund ü-ber die Würtsische Kinder, ihr am Steinweege, gelegenes Wohnhaus samt Hinter und Brau-Haus, gegen baare edictmäßige Bezahlung, an den Meistbietenden, verkauffen und sind bereits 2400 Rthlr. darauf gebotten worden. Wer ein mehreres zu geben Lust hat, wolle sich bey demselben, melden.
- 5) Es will der Schreiner-Meister Ringberg, sein auf hiesiger Oberneustadt in der Wein-berger Thor-Strasse, zwischen dem Beckermeister Collignon und dem Schellhaisischen Garten, belegenes Eck-Haus, verkauffen, und sind über voriges Gebott derer 1800 Rthlr. 100 Rthlr. mehr, überhaupt aber 1900 Rthlr. gebotten worden. Wer nun ein mehre-res zu geben willens ist, wolle sich bey ihme selbst, melden.
- 6) Es will Hr. Feist, sein in der obersten Ziegengasse, gelegenes Haus, gegen baare edict-mäßige Bezahlung, an den Meistbietenden, verkauffen. Wer darzu Lust hat, kan sich bey ihme selbst, melden.
- 7) Es sollen des verstorbenen Johann Hermann de Hamel hinterlassener Weinberg und Gar-ten alhier vor dem Weinberger Thor gelegen, von Obrigkeit und Amts-wegen, an den Meistbietenden öffentlich verkaufft werden. Wer nun solche zu erstehen Lust hat, kan sich in dem auf den 9ten August schierskünftig ein vor allemahl dazu bestimmten termino vor hie-sigem Stadtgericht zu gewöhnlicher Gerichts-Stunde, angeben, und sein Gebott thun, wird ihm Kauff gestattet werden.
- 8) Es will der Kauf- und Handelsmann, Hr. Wilhelm Sartorius, sein Haus, oben am Markt, bey der Brüder-Kirche gelegen, verkauffen; wer darzu Lust hat, kan sich bey demselben, melden.
- 9) Es wollen, auf erhaltenes Obrigkeitliches Decretum alienandi, des verstorbenen Kauff-mann, Friedrich Köhlers, nachgelassene Erben, ihren vor dem Möller-Thor alhier, zwi-schen des Hrn. Postmeister Reinucks- und den Christmännischen Erben, gelegenen Garten,
an